

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 15    Duisburg/Essen, den 13. September 2017    Seite 791    Nr. 148

---

## Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE an der Universität Duisburg-Essen Vom 12. September 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 179 / Nr. 20), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.03.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 229 / Nr. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird in **Abs. 1** der nachfolgende **neue Satz 2** angefügt:

„Es wird sichergestellt, dass das Studium mittels deutschsprachiger Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden kann.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen sowie in den Seminaren ist die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden Teilnahmevoraussetzung für die abschließende Modulprüfung.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 3** werden die Sätze 8 bis 11 gestrichen.
- b. Nach **Abs. 3** wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) bis zu 5 Auslandsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich können die

Studierenden im Rahmen eines Studiums an der Ruhruniversität Bochum oder der TU Dortmund bis zu 3 UAR-Module zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Statt der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im Rahmen eines Studiums in anderen Studiengängen oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie (Studiengangs- oder Hochschulwechsler) bis zu 3 Mobilitätsmodule zu je 6 ECTS-Credits gemäß der tabellarischen Übersicht in Anlage 1 belegen. Es sind jeweils die Belegungsregelungen im Wahlpflichtbereich einzuhalten. Über die Berücksichtigung von Leistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Studiengangsverantwortlichen bzw. in deren oder dessen Auftrag der oder des Auslands- bzw. Mobilitätsbeauftragten. Voraussetzung für die Berücksichtigung erbrachter Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums (outgoings) ist in der Regel der Abschluss eines Learning-Agreements. Der Antrag auf Berücksichtigung von Leistungen sowie die erforderlichen Unterlagen sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Möglichkeit einer Anerkennung von Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 bleibt unberührt.“

- c. Die ursprünglichen **Abs. 4** und **5** werden zu den neuen Abs. 5 und 6.

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 14 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in den Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen, Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung sowie in den Fällen des Absatzes 2 Inhalt und Umfang sowie Anforderungen des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung enthalten, die anerkannt werden soll. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 und 2 sowie 6 bis 8 sollen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss getroffen werden. Sie beziehungsweise er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder einer oder einem bevollmächtigten Auslandsbeauftragten Kontakt wegen der Anerkennungsfähigkeit der Prüfungsleistungen aufnehmen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder dem Studierenden ein Studienabkommen (Learning Agreement) über die von der oder dem Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren Anerkennung bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen abgeschlossen.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modul-

noten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records gekennzeichnet.“

5. In der **Anlage 1: Tabellarische Übersicht** werden die dieser Ordnung als Anlage 1 angefügten Angaben zu den Mobilitätsfenstern angefügt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 05.07.2016, vom 09.05.2017, vom 25.07.2017 und aufgrund des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 08.08.2017.

Duisburg und Essen, den 12. September 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy

**Anlage 1:**

Gem. § 11 Abs. 4 können

- bis zu fünf Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich durch fachbezogene Module im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschulen (sog. Auslandsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich durch fachbezogene Module an anderen Hochschulen (sog. Mobilitätsmodul/e) abgelegt werden,
- bis zu drei Module zu je 6 Credits im Wahlpflichtbereich durch fachbezogene Module an den Hochschulen der Universitätsallianz Ruhr (sog. UAR-Modul/e) abgelegt werden.

Es sind die Belegungsregelungen im Wahlpflichtbereich einzuhalten.

<b>Mobilitätsfenster Ausland (outgoings)</b>						
Es können bis zu 5 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Auslandsmodule abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 3 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich II belegt/abgelegt werden.						
Auslandmodul WP I	*	Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse, insb. in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie	*	à 6	WP	*
Auslandmodul WP II	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Statistik, Ökonometrie, Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Wirtschaftsinformatik	*	à 6	WP	*
<b>Mobilitätsfenster UAR</b>						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch UAR-Module abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 3 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich II belegt/abgelegt werden.						
UAR-Modul WP I	*	Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse, insb. in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie	*	à 6	WP	*
UAR-Modul WP II	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Statistik, Ökonometrie, Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Wirtschaftsinformatik	*	à 6	WP	*
<b>Mobilitätsfenster Hochschul- und Studiengangswechsel</b>						
Es können bis zu 3 Wahlpflichtmodule zu je 6 Credits durch Mobilitätsmodule abgelegt werden, es können jedoch insgesamt maximal 3 Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich II belegt/abgelegt werden.						
Mobilitätsmodul WP I	*	Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse, insb. in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie	*	à 6	WP	*
Mobilitätsmodul WP II	*	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaftslehre, Statistik, Ökonometrie, Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Wirtschaftsinformatik	*	à 6	WP	*

\*Lehr-/Lernform, SWS sowie Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule

